



## **Satzung der Stadt Langen (Hessen) über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 52 Abs. 2 S. 1 und 91 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck

„Anlagen“ bauliche Anlagen, Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung (HBO);

„Einstellplätze“ Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge;

„Abstellplätze“ Abstellplätze für (Sonder-)Fahrräder;

„Sonderabstellplätze“ Abstellplätze für Sonderfahrräder (ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes, Liegeräder und sonstige vom Regelfahrrad abweichende Modelle);

„Notwendige Stellplätze“ Einstellplätze sowie Abstellplätze in geeigneter Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit;

„Stellplatzbedarf“ die Zahl der notwendigen Stellplätze;

„Ablösung“ das Erlassen der Herstellung von Einstellplätzen ganz oder teilweise gegen Zahlung eines Geldbetrags;

„Stapelparkieranlagen“ kraftbetriebene Hebebühnen, mit deren Hilfe mehrere Fahrzeuge übereinander abgestellt werden können.

### **§ 2 Herstellung und Nutzbarkeit**

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO), bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Einstellplätze sowie Abstellplätze für (Sonder-)Fahrräder in geeigneter Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden. Satz 1 gilt auch für die Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 HBO.
- (2) Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme fertiggestellt und gemäß ihrer Zweckbestimmung nutzbar sein.

### **§ 3 Zahl der notwendigen Stellplätze im Allgemeinen**

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1, in Bezug auf die Einstellplätze jeweils kaufmännisch gerundet auf einen vollen Stellplatz. Der Anteil für die



Nutzung durch Besucher ist in dieser Bemessung enthalten und in Anlage 1 ausgewiesen. Bei der Zahl der notwendigen Stellplätze handelt es sich um ein Mindestmaß.

- (2) Für Nutzungsarten, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten die dort aufgezählten Tatbestände entsprechend, soweit hinsichtlich der Nutzungsart und des zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehrs Vergleichbarkeit besteht. Im Übrigen richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Tatbestände.
- (3) Neben den Einstellplätzen für Personenkraftwagen und den Abstellplätzen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Einstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen innerhalb einer Nutzungseinheit ist der Stellplatzbedarf für jeden Nutzungsbereich anhand der Tatbestände in Anlage 1 gesondert zu ermitteln. Tritt eine Nutzung gegenüber der übrigen Nutzung einer Nutzungseinheit deutlich in den Hintergrund und ergänzt diese in nicht nennenswertem Umfang, so ist für die Bemessung des Stellplatzbedarfs einzig die Hauptnutzung maßgeblich.
- (5) Im Einzelfall kann durch den Magistrat der Stadt Langen im pflichtgemäßen Ermessen aufgrund besonderer Umstände – jeweils ganz oder teilweise – der Ein- und Abstellplatzbedarf als in anderer Weise gedeckt betrachtet werden, der Stellplatzbedarf geringer festgelegt werden oder die Herstellungspflicht entfallen. Als Umstände im vorgenannten Sinne gelten insbesondere:
  - (a) Verschiedene Nutzungen von Anlagen erfolgen zu unterschiedlichen Nutzungszeiten und außerhalb der Nutzungszeiten haben die Nutzungen (jeweils oder teilweise) einen geringeren Stellplatzbedarf; die Zahl der notwendigen Stellplätze kann sich hier abweichend von Absatz 1 nach dem größten, zeitgleich gegebenen Stellplatzbedarf bemessen. Voraussetzung ist, dass die Nutzungszeiten der betreffenden Anlagen durch eine Baugenehmigung, einen Abweichungsbescheid, eine Baulast nach HBO, durch eine Ausnahme oder Befreiung nach Baugesetzbuch (BauGB) oder anderweitig öffentlich-rechtlich gesichert sind.
  - (b) Für Vorhaben auf einem oder mehreren benachbarten Grundstücken eines Eigentümers bis zu einer fußläufigen Entfernung von 300 m mit einem regulären Einstellplatzbedarf von mindestens 15 Einstellplätzen: Ein Mobilitätskonzept belegt den geringeren Einstellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben. Bestandteile eines solchen Konzepts können etwa ein Car-Sharing-Angebot oder die Ausgabe von Job-Tickets sein. Die Verpflichtung zur Herstellung des regulären Einstellplatzbedarfs tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die Voraussetzungen für den geringeren Einstellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben entfallen sind. Bei Vorhaben auf mehreren Grundstücken im Sinne von Satz 1 findet § 6 Abs. 2 Anwendung.
  - (c) Bis zu einem Viertel der regulär notwendigen Einstellplätze können durch ebenerdige, schwellenlos erreichbare Abstellplätze für Fahrräder in Gebäuden oder abschließbaren Fahrradboxen oder -garagen ersetzt werden. Dabei sind für einen Einstellplatz vier Abstellplätze herzustellen; diese werde zur Hälfte auf die Verpflichtung Abstellplätze zu errichten angerechnet.
  - (d) Bei temporärer Errichtung, Aufstellung oder Nutzung von Anlagen kann auf die Herstellung von Ein- und/oder Abstellplätzen ganz oder teilweise verzichtet werden.
  - (e) Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen tatsächlichem und nach Absatz 1 ermitteltem Stellplatzbedarf oder Abstellplatzbedarf. <sup>2</sup> Ein solches Missverhältnis kann auch dergestalt sein, dass der tatsächliche Bedarf über dem nach Absatz 1 ermittelten liegt.



## § 4

### Zahl der notwendigen Stellplätze in der Sonderzone „Kernstadt“

- (1) Für die verkehrlich hoch belasteten und städtebaulich bedeutsamen Gebiete ist gemäß Anlage 2 zu dieser Stellplatzsatzung eine Sonderzone „Kernstadt“ festgelegt. Erfasst sind alle Flächen, die innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen liegen. Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu dreiviertel ihrer Fläche in der Sonderzone „Kernstadt“ liegen, werden ganz zu dieser Sonderzone gerechnet.
- (2) In der Sonderzone „Kernstadt“ gilt der in Anlage 1 aufgeführte gesonderte Stellplatzschlüssel, in Bezug auf die Einstellplätze jeweils kaufmännisch gerundet auf einen vollen Stellplatz. Im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

## § 5

### Änderungen, Nutzungsänderungen und Stellplatzguthaben

- (1) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender Anlagen erfolgt ein rechnerischer Vergleich nach den Zahlen dieser Satzung zwischen dem Bedarf der bestehenden Anlage und dem Bedarf der geänderten Anlage. Errechnet sich ein Mehrbedarf, sind diese Einstellplätze und Abstellplätze gemäß dieser Satzung herzustellen. Errechnet sich ein Minderbedarf, bleibt die Differenz als Guthaben für zukünftige Änderungen und Nutzungsänderungen auf dem Grundstück erhalten. Dieses Guthaben verfällt, wenn die Zahl der jeweils tatsächlich vorhandenen notwendigen Einstellplätze oder Abstellplätze reduziert wird.
- (2) Bei Abriss und Neubau auf dem gleichen Grundstück gilt der vorstehende Absatz 1 entsprechend, wenn der Neubau innerhalb von zwei Jahren nach Abrissbeginn fertiggestellt wird. Die Frist kann um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn mit dem Neubau begonnen wurde. Dies gilt unabhängig von der Art der baulichen Nutzung der bestehenden Anlage und des Neubaus.
- (3) Soweit durch Änderungen, Nutzungsänderungen oder Abriss und Neubau zusätzliche Flächen in Aufenthaltsräumen entstehen, sind für diese Flächen Einstellplätze und Abstellplätze wie bei einem Neubau herzustellen.

## § 6

### Lage der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen, auf dem die Anlage liegt.
- (a) Einstellplätze und Abstellplätze können auch auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstück hergestellt werden, wenn
  - a) ihre Zuordnung zu dem Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist und
  - b) auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

Zumutbar im Sinne des Satzes 1 ist für Einstellplätze im Falle von Wohnnutzungen regelmäßig eine fußläufige Entfernung von bis zu 300 m, im Übrigen von bis zu 400 m; für Abstellplätze bis zu 50 m.

- (2) Die notwendigen Stellplätze und Garagen müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Satz 1 gilt auch für notwendige Stellplätze derselben Nutzungseinheit. Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann davon abgewichen werden, sofern je Wohnung größer als 45 qm zwei Stellplätze zugeordnet werden.



- (3) Die Zuwegungen zu Abstellplätzen sind grundsätzlich kurz zu gestalten. Abstellplätze bei gewerblichen Objekten mit Kunden- und Besucherverkehr sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Gebäudes zu errichten.

## § 7

### **Größe und sonstige Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze; Elektromobilität**

- (1) Einstellplätze für Personenkraftwagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten bzw. Rampen sind nach den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV) in ihrer jeweils geltenden Fassung herzustellen. Parallel zur Fahrgasse bzw. zur Verkehrsfläche angeordnete Einstellplätze für Personenkraftwagen sind in den Abmessungen von 2,40 m x 6,00 m herzustellen.
- (2) Barrierefreie Einstellplätze für Personenkraftfahrzeuge sind in den Abmessungen von mindestens 3,50 m x 5,00 m herzustellen. Sie sind als solche leicht erkennbar durch Beschilderung und/oder Bodenmarkierung zu kennzeichnen und für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Soweit die stellplatzauslösende Nutzung in ihrer Gestaltung Barrierefreiheit erfordert, ist die Erschließung der zugehörigen barrierefreien Einstellplätze barrierefrei und möglichst im direkten Anschluss an die Nutzung herzustellen. Liegen die barrierefreien Einstellplätze nicht erdgeschossig (z.B. Tiefgarage, Untergeschoss, Parkdeck), soll ein interner barrierefreier Anschluss an die interne Erschließungsinfrastruktur erfolgen. Die Vorschriften nach der GaV und der DIN 18040 bleiben, soweit hier nichts Anderes geregelt ist, anwendbar.
- (3) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Stapelparkeranlagen sind nur in mindestens dreiseitig geschlossenen Garagen oder als bodenbündige Unterflursysteme ohne dauerhaft sichtbare oberirdisch hochstehende Konstruktionsteile zulässig.
- (5) Einstellplätze für Lastkraftwagen und Busse sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend herzustellen.
- (6) Abstellplätze sollen ebenerdig liegen und müssen hindernisfrei erreichbar sein. Werden sie auf anderen Ebenen hergestellt, muss die Zuwegung leichtgängig sein, z.B. mittels geeigneter befahrbarer Rampen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Schieberampen sind nur mit max. 20° Neigung für Fahrräder zulässig, nicht für Sonderfahrräder. Bei Anlagen mit weniger als 10 Abstellplätzen genügen Treppen mit seitlichen Rampen, eine Zuwegung nur über Treppen ist unzulässig. Abstellplätze auf Gemeinschaftsflächen sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Anschließen des Rahmens zu versehen; bei Sonderabstellplätzen mit Anschließmöglichkeit am Boden oder einer fest verbauten Einrichtung. Abstellplätze sind in den Abmessungen von mindestens 0,80 m x 2,00 m herzustellen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen muss mindestens 1,80 m, bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m betragen. Die Schrägaufstellung muss mindestens 45° betragen. Sonderabstellplätze sind in den Abmessungen von mindestens 0,90 m x 2,75 m herzustellen. Die Breite der Erschließungswege zu den Sonderabstellplätzen muss mindestens 2,50 m betragen. Im Falle der Schrägaufstellung muss diese mindestens 45° betragen. Die lichte Höhe (Raumhöhe, Überdachung etc.) der (Sonder-) Abstellplätze und der Erschließungswege muss mindestens 2,00 m betragen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen.
- (7) Abstellplätze im Freien sollen möglichst überdacht werden; bei Wohngebäuden gemäß Anlage 1 Nr.1 müssen sie überdacht werden, ausgenommen davon sind die Besucherabstellplätze. Für Wohngebäude müssen 50% der Abstellplätze in Gebäuden nachgewiesen werden. Alternativ sind abschließbare Fahrradboxen zulässig.



- (8) Notwendige (Sonder-) Abstellplätze sind grundsätzlich in den satzungsgemäßen Maßen herzustellen. Sie dürfen (kaufmännisch gerundet) zu höchstens 1/3 und nur durch solche platzsparenden technischen Lösungen (z.B. Doppelstockparker) nachgewiesen werden, die im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bzw. Errichtung durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) empfohlen werden.
- (9) Abstellplätze für Besucher sollen vom öffentlichen Raum aus erkennbar und jederzeit zugänglich sein.

## § 8

### Gestaltung der notwendigen Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze im Freien sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder in ähnlicher luft- und wasserdurchlässiger Ausbauphase (Schotterrasen, Rasenkammersteine, breitfugiges Pflaster o. ä.) und mit klimaschutzgerechten Materialien auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Ein anderer Belag kann ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind angemessen und artenschutzgerecht zu beleuchten. Garagenhöfe müssen befestigt werden (Pflaster, Asphalt o. ä.). Bei Abstellplätzen muss die Fläche zum standsicheren Abstellen von Fahrrädern geeignet sein.
- (2) Einstellplätze sind durch geeignete Bepflanzungen (Bäume, Hecken und Sträucher) abzuschirmen; die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- (3) Ab sechs Einstellplätze ist auf eigener Fläche entlang der Längs- oder Schmalseite ein standortgerechter Laubbaum gemäß Anlage 3 mit einem Mindestumfang von 16 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 qm zu pflanzen, gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ab dem siebten Einstellplatz ist für je weitere angefangene sechs Einstellplätze ein weiterer Baum zu pflanzen. Die Mindestbreite des Pflanzbeets beträgt 2,0 m und darf durch Überhangstreifen nicht reduziert werden. Die Längsseiten von Einstellplätzen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mit Grünstreifen von mindestens 0,5 m Breite abzuschirmen und dauerhaft zu erhalten oder einzufrieden.
- (4) Einstellplätze mit zusammenhängend mehr als 1.000 qm sind zusätzlich durch eine raumgliedernde, die Übersichtlichkeit wahrende Bepflanzung (Sträucher, Büsche o. ä.) zu unterteilen, diese ist dauerhaft zu erhalten. Böschungen zwischen einzelnen Einstellplatzgruppen sind zu begrünen.
- (5) Soweit bei zeitlich begrenzter Errichtung, Aufstellung oder Nutzung von Anlagen nicht auf die Herstellung von Ein- oder Abstellplätzen verzichtet wird, entfällt bei einem Verbleib der Anlage für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren jegliche Begrüpfungspflicht.
- (6) Bei Umgestaltung bestehender Stellplatzanlagen im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen gemäß besonderem Städtebaurecht nach BauGB kann mit Zustimmung der Stadt von § 8 Abs. 2 und 3 abgewichen werden.
- (7) Die Oberfläche von Tiefgaragendächern ist, sofern sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Die Grünfläche ist soweit wie möglich naturnah zu gestalten. Flachdächer von Garagenanlagen über 100 qm Nutzungsfläche sind zu begrünen.
- (8) Stellplätze bei Tankstellen und Kfz-Werkstätten sind abweichend von Abs. 1 mit einem wasserableitenden, kraftstoff- und ölresistenten Belag (z. B. Asphalt, bituminöse Decken, Beton mit kraftstoff- und ölresistenter Fugenausbildung) zu befestigen. Sie sind außerdem mit Schlammfängern und Abscheidern für Leichtflüssigkeiten zu versehen.



Die entsprechenden Bestimmungen der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ (Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) und der Entwässerungssatzung der Stadt Langen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Ablösung der Herstellungspflicht für Einstellplätze**

- (1) Den zur Herstellung von notwendigen Einstellplätzen Verpflichteten kann auf Antrag und gegen Zahlung eines Geldbetrags die Herstellung von Einstellplätzen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Einstellplätze gelten als im Sinne des § 2 Absatz 1 hergestellt.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Langen.
- (4) Der Geldbetrag nach Absatz 1 beträgt 10.000 Euro je abgelöstem Einstellplatz.

## **§ 10**

### **Bauvorlagen**

Notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten sind im Freiflächenplan darzustellen. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen. Der Stellplatznachweis ist rechnerisch und zeichnerisch zu führen.

## **§ 11**

### **Anlagen zur Stellplatzsatzung**

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.

## **§ 12**

### **Sonstige Anforderungen an Anlagen und Stellplätze**

- (1) Soweit sich aus anderen auf Anlagen und/oder Ein- bzw. Abstellplätze anwendbaren Vorschriften Anforderungen an Ein- bzw. Abstellplätze ergeben, bleiben diese von den Regelungen dieser Stellplatzsatzung unberührt. Soweit bestehende oder zukünftige Bebauungspläne der Stadt Langen Abweichungen von dieser Stellplatzsatzung vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Regelungen der Satzung.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer
  - (a) entgegen § 2 Absatz 1 dieser Stellplatzsatzung Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, aufstellt oder nutzt, ohne die notwendigen Ein- bzw. Abstellplätze entsprechend den Vorgaben dieser Stellplatzsatzung hergestellt zu haben;
  - (b) entgegen § 5 Absatz 1 bis 3 dieser Stellplatzsatzung Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an notwendigen Ein- bzw. Abstellplätzen entsprechend den Vorgaben dieser Stellplatzsatzung hergestellt zu haben.
- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.



- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Langen.

## **§ 14**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Genehmigungs- und sonstige Antragsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits anhängig und noch nicht entschieden waren, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatzsatzung verlangen, welche im Zeitpunkt der Antragstellung galt.
- (3) Für genehmigungsfreie Vorhaben, deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden und noch nicht beendet war, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatzsatzung verlangen, welche im Zeitpunkt des Baubeginns galt.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits
- (a) genehmigt
  - (b) fertiggestellt und/oder
  - (c) zu Baurecht gelangt waren.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, den 06.12.2024  
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 12.12.2024 in der Offenbach-Post.